

## Bundesbeschluß

betreffend

die vom Bunde an die Kantone für die Montierungsgegenstände der Rekruten und die Kleiderreserven pro 1897 zu leistenden Entschädigungen.

(Vom 17. Juni 1896.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 29. Mai 1896,

beschließt:

Die vom Bunde an die Kantone pro 1897 auszurichtenden Entschädigungen werden festgesetzt wie folgt:

### 1. Für die Rekruten.

Für einen	Füsilier . . . . .		Fr. 128. 45
„	„	Schützen . . . . .	„ 129. 60
„	„	Guiden und Dragoner . . . . .	„ 175. 20
„	„	Kanonier der Feldartillerie . . . . .	„ 144. 05
„	„	„ „ Positionsartillerie . . . . .	„ 145. 85
„	„	Parksoldaten . . . . .	„ 144. 05
„	„	Festungsartilleristen . . . . .	„ 146. 85
„	„	Trainsoldaten der Batterien und Parkkolonnen . . . . .	„ 213. —
„	„	Trainsoldaten des Armee- und Linientrains	„ 212. 75
„	„	berittenen Trompeter der Artillerie . . . . .	„ 171. 45
„	„	Geniesoldaten . . . . .	„ 147. 65
„	„	Sanitätssoldaten . . . . .	„ 142. 05
„	„	Verwaltungssoldaten . . . . .	„ 141. 95

## 2. Für die Reserve an neuen Stücken.

Die durch Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1892 festgesetzte Entschädigung (4 % für 8 Monate) für den Unterhalt einer Jahresausrüstung als Reserve, die auf 31. Januar 1897 komplett sein soll, wird unverändert beibehalten.

## 3. Für die Reserve an getragenen Stücken.

Die Entschädigung von 10 % der Wertsumme der Rekrutenausrüstung pro 1897 wird vom Bunde geleistet und deren Ausrichtung an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft, deren Feststellung durch das schweizerische Militärdepartement auf Grund der Verordnung vom 2. Februar 1883 und der Ergebnisse der vorzunehmenden Inspektionen erfolgt.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Bundesbeschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,  
Bern, den 16. Juni 1896.

Der Präsident: **Gallati.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,  
Bern, den 17. Juni 1896.

Der Präsident: **Hohl.**

Der Protokollführer: **Wagnière.**

---

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.

Bern, den 23. Juni 1896.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**A. Lachenal.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



**Bundesbeschluß betreffend die vom Bunde an die Kantone für die  
Montierungsgegenstände der Rekruten und die Kleiderreserven pro 1897 zu leistenden  
Entschädigungen. (Vom 17. Juni 1896.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1896
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.07.1896
Date	
Data	
Seite	635-636
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 495

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.